

# Theoretische Perspektiven rechtssoziologischer und kriminologischer Forschung : Bericht über eine Tagung

Autor(en): **Bora, Alfons / Liebl, Karlhans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **13 (1987)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046909>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

THEORETISCHE PERSPEKTIVEN RECHTSZOLOGISCHER  
UND KRIMINOLOGISCHER FORSCHUNG

Bericht über eine Tagung

Alfons Bora / Karlhans Liebl

Unter dem Thema "Theoretische Perspektiven rechtssoziologischer und kriminologischer Forschung" fand am 19./20. Juni 1987 in Freiburg eine Tagung statt, zu der die Sektion "Rechtssoziologie" der Deutschen Gesellschaft für Soziologie und die Forschungsgruppe Kriminologie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht eingeladen hatten. Anliegen des Symposiums, zu dem etwa 50 bis 60 Teilnehmer/innen aus dem gesamten Bundesgebiet anreisten, war es, Kriminologie und Rechtssoziologie über ihr gegenseitiges Verhältnis zu befragen.

"Die Beziehungen zwischen beiden Fachdisziplinen", so formulierte es die Einladung, "sind in mehrererlei Hinsicht klärungsbedürftig. Zum einen besteht der Verdacht, dass auf seiten der Kriminologie, die ihre Fragestellungen zumeist aus der juristischen Praxis bezieht, die Soziologie vornehmlich als reine Hilfswissenschaft missverstanden wird, die lediglich möglichst ausgefeilte Methoden zur Verfügung zu stellen habe. Unter Umständen sind hier die Ursachen dafür zu suchen, dass oftmals falsche und allzu hohe Erwartungen an die instrumentelle Verwendbarkeit soziologischen Wissens gerichtet werden, die dann in ebenso grosse Enttäuschung umschlagen.

Zum anderen erscheint klärungsbedürftig, ob und gegebenenfalls wieweit sich die Rechtssoziologie von der juristischen Praxis entfernt hat. Sie müsste ausserdem daraufhin befragt werden, was sie als theoretische Disziplin zu leisten vermag. Dies würde auch bedeuten zu untersuchen,

wie die Hauptströmungen der sozialwissenschaftlichen Theoriediskussion in der zeitgenössischen Rechtssoziologie aufgenommen und verarbeitet werden.

Darüber hinaus bietet es sich speziell in dem angesprochenen Themenbereich an, diejenige der aktuellen soziologischen Theorien zu Wort kommen zu lassen, die bislang im Bereich der Kriminologie am wenigsten Widerhall gefunden hat, obwohl sie sich auf eine beachtliche Forschungstradition berufen kann. Anders ausgedrückt: Welche Strategien ermöglicht das "interpretative Paradigma", um die oben skizzierte Fragestellungen zu bearbeiten?"

Die einleitenden Referate von **Kaiser** und **Gessner** beschäftigten sich aus der spezifischen Perspektive von Kriminologie bzw. Rechtssoziologie mit den theoretischen Implikationen der beiden Forschungsbereiche.

**Kaiser** entwickelte ein Konzept von Kriminologie als Theorie der Verbrechenskontrolle. Ausführlich ging er dabei auf die einer anwendungsorientierten Wissenschaft inhärente Problematik der Verwertungsinteressen ein, welche er auf der pragmatischen Ebene durch forschungsethische Überlegungen als prinzipiell bewältigbar ansieht. Grössere Schwierigkeiten bietet die Theorie selbst, deren Anwendungsorientierung einen Ideologieverdacht weckt, der selbst nur auf der Theorieebene beseitigt werden kann. **Kaiser** setzte hier den Akzent auf eine theoretisch aufgeklärte Reflexion des systematischen Spannungsverhältnisses von Menschenrechten und Verbrechenskontrolle. Diese Form der Reflexivität kriminologischer Theoriebildung soll den Wissenschaftler befähigen, Beobachter und Kontrolleur der Praxis zu sein.

**Gessner** wandte sich in seinem Referat gegen eine überpointierte Trennung der beiden Wissenschaftszweige. Er versuchte statt dessen, Parallelen zwischen Kriminologie und

Rechtssoziologie sichtbar zu machen, die unter der Oberfläche terminologischer Abgrenzungen der jeweiligen Gegenstandsbereiche das Denken in beiden Disziplinen bestimmen und sich in der Struktur von Forschungsinteressen ebenso wie von theoretischen Orientierungen manifestieren. **Gessner** verdeutlichte diese These an 6 Punkten, die nach seiner Beobachtung eine Konvergenz der theoretischen Schwerpunkte belegen. Dazu zählen eine allgemeine methodische Neuorientierung, die zunehmend historisch-qualitative Untersuchungen hervorbringt (1), das Interesse an Fragen der Modernisierung und säkularer Trends (2), die Untersuchung individuellen Rechtsverhaltens (3) sowie von Kontrollstrukturen (4), das Interesse für Verfahren bzw. Verfahrensalternativen (5) und schliesslich die Rechtswissenschaft insgesamt als Gegenstand (6).

Im Mittelpunkt des 1. Tagungsteils standen Vorträge von **Rottleuthner**, **Blankenburg** und **Sack**, die sich mit dem gegenwärtigen Stand rechtssoziologischer Theoriebildung und Forschung auseinandersetzten. **Rottleuthner** vertrat die These, dass sich die Rechtssoziologie mittlerweile als empirische Disziplin etabliert habe, ihr Theoriebegriff hingegen insgesamt eher verwässert und anspruchslos sei. **Blankenburg** legte in seinem Beitrag, in welchem er kategoriale Differenzen zwischen Kriminologie und Rechtssoziologie überhaupt verneinte, den Nutzen einer behavioristischen Erkenntnisstrategie für den gesamten Bereich kriminologischer oder kriminalsoziologischer Forschung dar. Dagegen beharrte **Sack** auf der grundsätzlichen Nichtidentität der Gegenstandsbereiche. Er plädierte für eine stärkere rechtssoziologische Ausrichtung der Kriminologie, die sich eines rationalen - und das heisst für **Sack**: eines interaktionstheoretischen - Kriminalitätsbegriffs zu vergewissern habe.

Im 2. Tagungsteil beschäftigten sich **Kerner** und **Spiess** mit den Theoriebezügen von Grundlagenforschung und angewandter Forschung in der Kriminologie. **Kerner** verwies auf den Umstand, dass derzeit in der Kriminologie keine ernstzunehmende Theoriedebatte stattfindet. Er arbeitete am Beispiel der Kriminalitätserklärung Differenzen zwischen kontinentaleuropäischer und amerikanischer Kriminologie heraus, die einer Harmonisierung nicht zugänglich seien. **Spiess** ging der Frage nach, ob die Kriminologie soziologische Theorien brauche. An hermeneutischen Problemen, die im Bereich der Datenerzeugung auch in den Naturwissenschaften auftreten, illustrierte er die These, dass Theorien nie besser sein können als ihre Messinstrumente. Sehr engagiert vertrat **Spiess** die Ansicht, dass die Kriminologie sich soziologischer Einsichten zu bedienen habe, wenn sie ihre eigenen erkenntnistheoretischen Fragen bearbeiten wolle.

Der 3. Tagungsteil schloss direkt an diese Fragestellung an. **Oevermann** und **Soeffner** stellten interpretative Verfahren vor, die den verstehenden Zugang zum Objektbereich ausdrücklich thematisieren. **Oevermann** erläuterte zunächst die allgemeinen Grundlagen seines Konzepts einer "objektiven Hermeneutik". In einem zweiten Schritt vertrat er die These, dass in der Rechtssoziologie die Möglichkeiten der Analyse sozialer Interaktionen noch bei weitem nicht ausgeschöpft seien. Die Rekonstruktion latenter Sinnstrukturen lasse sich nicht nur, wie etwa in der Studie der Perseveranzhypothese, auf die Handlungen von Kriminalisten, sondern auch auf ganz andere Forschungsbereiche, wie zum Beispiel die Interaktion zwischen Rechtsanwalt und Mandant oder ähnliche Fälle erstrecken. **Soeffner** stellte ein empirisches Projekt vor, in welchem mittels interpretativer Verfahren die Wirklichkeitskonstruktion im Verlauf eines Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens erforscht und die „situativ relevanten

Deutungsmuster entschlüsselt werden sollen.

Es ist im Rahmen dieses Berichts nicht möglich, die Diskussion zu referieren, die sich an die einzelnen Referate anschloss. Insgesamt entstand der Eindruck, dass bei allen Teilnehmern ein starkes Interesse vorherrschte, die mit der Tagung angesprochenen Grundsatzprobleme einmal in einem solchen handlungsentlasteten, d.h. nicht von forschungsstrategischen Erwägungen vorstrukturierten Kontext zu behandeln. Angesichts dieses Umstandes hätte man sich manchmal auch mehr Freiraum zum Gespräch gewünscht, als ihn der zeitlich dicht gedrängte Terminplan bot. Im ganzen gesehen konnte **Kaiser** in seinem Schlusswort jedoch ein positives Resümee ziehen und die Hoffnung äussern, dass man sich demnächst in diesem oder einem ähnlichen Rahmen wiedersehen werde.